



Stadt Rieneck Landkreis Main-Spessart

Niederschrift über die öffentliche 36. Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum: Montag, 25.04.2022
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:51 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesenheitsliste

1. Bürgermeister

Nickel, Sven

weitere Bürgermeister

Neuf, Christina 3. Bürgermeisterin
Nickel, Hubert 2. Bürgermeister

Mitglieder des Stadtrates

Elzenbeck, Peter
Hörnig, Matthias
Keßler, Lothar
Krutsch, Silvester
Lengler, Bernd
Lutz, Wolfram
Walter, Karina

Presse

Hussong, Helmut

Schriftführerin

Faßnacht, Iris

Gast

Fischer, Axel (AWO) nur zu TOP 4 öffentlich
Jatz, Manuela (AWO) nur zu TOP 4 öffentlich

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Küber, Lukas
Küber, Wolfgang
Münch, Christoph
Walter, Armin
Welzenbach, Klaus

Tagesordnung

- ö f f e n t l i c h -

0. **Anfragen der Gemeindeglieder gemäß § 27 Abs. 1 und 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Rieneck**
1. **Genehmigung der Tagesordnung der Stadtratssitzung**
2. **Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift aus der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 04.04.2022**
3. **Bauleitplanung; 2. Änderung BPlan "Gewerbegebiet Dürrhoffeld" - Stellungnahme TöB**
4. **Antrag auf Baugenehmigung; Ersatzneubau der AWO für gemeinschaftliches Wohnen für psychisch beeinträchtigte Menschen inkl. Abbruch einer Kellerruine auf den Fl.-Nrn. 39, 40, 41/1**
5. **Antrag auf Baugenehmigung; Abbruch einer Scheune und Neubau einer Überdachung**
6. **Barrierefreier Umbau und Teilsanierung der Grundschule Rieneck; Umplanung Rampeanlage**
7. **Umrüstung der Straßenbeleuchtungsanlage auf LED-Technik**
8. **Anschaffungen für die Grundschule Rieneck im Förderprogramm "Digitale Infrastruktur" an bayerischen Schulen**
9. **Beschaffung von Kinobestuhlung im Rahmen der Regionalbudgetförderung**
10. **Beschaffung eines Öffentlichen Bücherschranks im Rahmen der Regionalbudgetförderung**
11. **Beschaffung einer Digitalen Infosteile im Rahmen der Regionalbudgetförderung**
12. **Neues aus der Sinngrundallianz**
13. **Bericht des Bürgermeisters und kurze Anfragen gemäß § 27 Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Rieneck**

1. Bürgermeister Sven Nickel eröffnet als Vorsitzender um 19:00 Uhr die öffentliche 36. Sitzung des Stadtrates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Öffentliche Sitzung

0. Anfragen der Gemeindebürger gemäß § 27 Abs. 1 und 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Rieneck

Die Gemeindebürger können an den Vorsitzenden Anfragen über Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

1. Genehmigung der Tagesordnung der Stadtratssitzung

Beschluss:

Die Tagesordnung wird gemäß Einladung genehmigt.

Abstimmung: Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

2. Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift aus der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 04.04.2022

Öffentliche Teile der Niederschriften werden nach Fertigstellung den Mitgliedern des Stadtrates übersandt und sollen in der darauffolgenden Sitzung durch Zustimmung genehmigt werden.

Beschluss:

Der öffentliche Teil der Niederschrift vom 04.04.2022 wird genehmigt.

Abstimmung: Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

3. Bauleitplanung; 2. Änderung BPlan "Gewerbegebiet Dürrhoffeld" - Stellungnahme TöB

Mitteilung:

Der Stadtrat der Stadt Rieneck hat in der Sitzung vom 21.02.2022 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Dürrhoffeld“ im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB beschlossen.

Im Zeitraum vom 07.03.2022 bis einschließlich 13.04.2022 wurde die Öffentlichkeit sowie die Träger öffentlicher Belange (in diesem Fall nur das Landratsamt Main-Spessart) beteiligt.

Mit E-Mail vom 08.04.2022 wurde die Stellungnahme des Landratsamtes Main-Spessart (RIS) im Verfahren nach §4 Abs. 2 BauGB übersandt.

Laut dieser Stellungnahme bestehen Zweifel bzgl. des Verfahrens der Bauleitplanung:

- Aufgrund der Fläche des Bebauungsplanes (zwischen 20.000 und 70.000 m²) richtet sich die Anwendbarkeit des Verfahrens nach §13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB. Hierfür ist es erforderlich, eine sogenannte Vorprüfung des Einzelfalls anhand der Kriterien aus Anlage 2 zum BauGB durchzuführen.
- Auch die Erfordernisse des § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB sind besonders zu berücksichtigen.
Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren ist ortsüblich bekannt zu machen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt werden soll. In den Fällen des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 (Vorprüfung des Einzelfalls) sind auch die wesentlichen Gründe für die Einschätzung anzugeben, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.
- (Eine Umstellung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB auf das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB ist nicht möglich, da durch die Änderung der Festsetzung zur Mindestgrundstücksgröße die Grundzüge der Planung berührt werden (vgl. Begründung zum ursprünglichen Bebauungsplan)).

Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Main-Spessart ist demnach die sogenannte „Vorprüfung des Einzelfalls“ (=keine erheblichen Umweltauswirkungen) noch nachzuholen und die Öffentlichkeit bzw. Träger der öffentlichen Belange (in diesem Fall Landratsamt Main-Spessart und Regierung von Unterfranken) zu beteiligen.

Die nachträgliche Vorprüfung des Einzelfalls stellt keine Verletzung von Verfahrensvorschriften des BauGBs dar.

Zur Kenntnis genommen

4. Antrag auf Baugenehmigung; Ersatzneubau der AWO für gemeinschaftliches Wohnen für psychisch beeinträchtigte Menschen inkl. Abbruch einer Kellerruine auf den Fl.-Nrn. 39, 40, 41/1

Sachverhalt:

Vom AWO Bezirksverband Unterfranken e. V., vertreten durch den Geschäftsführer Martin Ulses, liegen Bauantragsunterlagen vor.

Geplant ist ein Ersatzneubau der AWO für gemeinschaftliches Wohnen für psychisch beeinträchtigte Menschen mit 38 Bewohnerplätzen und der Abbruch einer Kellerruine auf dem Grundstück Hauptstraße 41 (Fl.-Nrn. 39, 40, 41/1).

Entsprechende Pläne sowie eine Kurzkonzeption sind im RIS eingestellt. Weitere Informationen können dem beigefügten Bescheid des Landratsamtes zum Vollzug des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes entnommen werden.

Das betreffende Grundstück liegt im Innerortsbereich ohne Bebauungsplan. Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB).

Dies bedeutet ein Vorhaben ist zulässig, wenn es sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Anmerkung:

Laut Information der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamts Main-Spessart ist es für die Verwirklichung dieses Vorhabens nicht notwendig den Flächennutzungsplan zu ändern.

Auch muss das betreffende Gebiet nicht durch einen Bebauungsplan überplant werden.

Um das Vorhaben umzusetzen, muss die bestehende Kellerruine abgebrochen werden. Da das Baugrundstück im Bereich eines Bodendenkmals liegen, wurde bereits ein entsprechender Antrag auf Grabungserlaubnis bei der Unteren Denkmalschutzbehörde (LRA) gestellt.

Das geplante Gebäude soll eine Grundfläche von insgesamt 922,424 m² haben. Es sind 22 Stellplätze auf dem Gelände geplant, zwei davon werden behindertengerecht gestaltet.

Die Eigentümer der Nachbargrundstücke mit den Fl.-Nrn. 37 und 41 haben dem geplanten Bauvorhaben durch Unterschrift auf den Plänen zugestimmt.

Der Eigentümer der Nachbargrundstücke Fl.-Nrn. 40/2 und 40/3 wurde mit Schreiben der AWO über das Bauvorhaben informiert und um Zustimmung gebeten. Antwort hierzu steht noch aus.

Die Eigentümer der Fl.-Nr. 2908 werden noch durch das Architekturbüro über das Bauvorhaben informiert und als Nachbarn beteiligt. (Anmerkung: Lt. Tel. vom 12.04.2022 mit Herrn Fischer, AWO, wurden die Unterschriften der Eigentümer der Fl.-Nr. 2908 eingeholt. Unterlagen werden in den nächsten Tagen beim LRA eingereicht).

Das Baugrundstück liegt im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet der Stadt Rieneck. Das beantragte Bauvorhaben bedarf somit einer sanierungsrechtlichen Genehmigung (§ 144 BauGB i. V. m. § 14 und § 29 BauGB). Da für die Umsetzung des geplanten Gesamtvorhabens eine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, wird die sanierungsrechtliche Genehmigung im Einvernehmen mit der Gemeinde durch die Baugenehmigungsbehörde erteilt (§ 145 Abs. 1 BauGB).

Es sind Beratung und Beschlussfassung zum gemeindlichen Einvernehmen sowie zur sanierungsrechtlichen Genehmigung vorgesehen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum beantragten Bauvorhaben und zur sanierungsrechtlichen Genehmigung wird erteilt.

Abstimmung: Ja 1 Nein 9 Anwesend 10

5. Antrag auf Baugenehmigung; Abbruch einer Scheune und Neubau einer Überdachung

Sachverhalt:

Von Karl Preisendörfer liegen Bauantragsunterlagen vor.

Geplant ist der Abbruch einer bestehenden Scheune und der Neubau einer Überdachung auf dem Grundstück Hauptstraße 35 (Fl.-Nr. 41).

Entsprechende Pläne sind im RIS eingestellt.

Das betreffende Grundstück liegt im Innerortsbereich ohne Bebauungsplan. Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB).

Dies bedeutet ein Vorhaben ist zulässig, wenn es sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Für das geplante Bauvorhaben soll eine bestehende Scheune hinter dem Wohnhaus abgerissen werden. An dieser Stelle soll eine neue Überdachung gebaut werden.

Die Eigentümer der Nachbargrundstücke haben dem geplanten Bauvorhaben durch Unterschrift zugestimmt. Lediglich der Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 43 wurde nicht beteiligt. Hierbei handelt es sich um den Freistaat Bayern.

Das Baugrundstück liegt im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet der Stadt Rieneck. Das beantragte Bauvorhaben bedarf somit einer sanierungsrechtlichen Genehmigung (§144 BauGB i. V. m. §14 und § 29 BauGB). Da für die Umsetzung des geplanten Gesamtvorhabens eine baurechtliche Genehmigung erforderliche ist, wird die sanierungsrechtliche Genehmigung im Einvernehmen mit der Gemeinde durch die Baugenehmigungsbehörde erteilt (§ 145 Abs. 1 BauGB).

Über das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben und zur sanierungsrechtlichen Genehmigung ist zu beraten und zu beschließen.

Beschluss:

Es wird vorgeschlagen, das gemeindliche Einvernehmen zum geplanten Bauvorhaben und zur sanierungsrechtlichen Genehmigung zu erteilen und die entsprechende Stellungnahme der Gemeinde dem Landratsamt Main-Spessart zur weiteren Bearbeitung zukommen zu lassen.

Zurückgestellt Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

6. Barrierefreier Umbau und Teilsanierung der Grundschule Rieneck; Umplanung Rampenanlage

Sachverhalt:

Vom Architekturbüro Kraus, Gemünden, wurde im Zuge der Ausführungsplanung festgestellt, dass für die angedachte Rampenanlage am Schulparkplatz eine Unterfangung der Turnhallengründung notwendig wird.

Eine finanziell günstigere Lösung wäre eine einfachere Rampenlösung mit einem höhergelegten, behindertengerechten Parkplatz.

Die Regierung von Unterfranken hat in Aussicht gestellt einem Änderungsantrag zur Ausführung der Maßnahmen an den Freianlagen (Rampenanlage) zuzustimmen.

Es sind Beratung und Beschlussfassung vorgesehen.

Beschluss:

Es wird vorgeschlagen, dem Änderungsvorschlag hinsichtlich der Umplanung der Rampenanlage zuzustimmen und den Antrag auf Planänderung bei der Regierung von Unterfranken zu stellen.

Abstimmung: Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

7. Umrüstung der Straßenbeleuchtungsanlage auf LED-Technik

Sachverhalt:

Die Stadt Rieneck beabsichtigt die Umrüstung der Straßenbeleuchtungsanlage auf moderne LED-Technik. An 171 Stück Koffer-, Pilz- und Langfeldleuchten ist die Erneuerung der Leuchtaufsätze vorgesehen.

Die prognostizierte Stromeinsparung der mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit geförderten Maßnahmen beträgt ca. 42.000 kWh/Jahr. Durch die Einsparung amortisieren sich die Anschaffungskosten innerhalb weniger Jahre.

Die Kosten für die Umrüstung der 171 Leuchten betragen gem. Angebot der Bayernwerk Netz GmbH, 97828 Marktheidenfeld, 78.447,66 Euro brutto.

Die Stadt Rieneck reichte bereits am 10.06.2021 einen Antrag auf Bundeszuwendung beim Projektträger Jülich, Berlin, ein. Mit Zuwendungsbescheid vom 08.09.2021 bewilligte "Ptj" unseren Antrag mit einer Fördersumme von 27.457,-- Euro. Der Bewilligungszeitraum endet mit dem 31.10.2022.

Es sind Beratung und Beschlussfassung vorgesehen.

Beschluss:

Es wird vorgeschlagen, den Vertrag mit der Bayerngrund Netz GmbH, 97828 Marktheidenfeld, über die Umrüstung von 171 Stück Straßenleuchten zum Brutto-Gesamtpreis von 78.447,66 Euro abzuschließen.

Abstimmung: Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

8. Anschaffungen für die Grundschule Rieneck im Förderprogramm "Digitale Infrastruktur" an bayerischen Schulen

Sachverhalt:

Als weiterer Schritt zur Digitalisierung der Grundschule Rieneck steht die Ausstattung mit Displaysystemen an. Es ist beabsichtigt für vier Klassenzimmer digitale, interaktive Tafeln und Dokumentenkameras anzuschaffen.

Bei vier Firmen wurden die vorgenannten Displaysysteme angefragt. Nur von der Firma VS Vereinigte Spezialmöbelfabriken GmbH & Co. KG, 97941 Tauberbischofsheim, wurde ein Angebot eingereicht. Die Angebotssumme für die Ausstattungskomponenten beläuft sich demnach einschließlich Lieferung und Endmontage auf 38.615,02 Euro brutto.

Eine Förderbewilligung der Regierung von Unterfranken zur Umsetzung der Digitalen Bildungsinfrastruktur in Höhe von 26.084,-- Euro liegt uns bereits vor.

Es sind Beratung und Beschlussfassung vorgesehen.

Beschluss:

Es wird vorgeschlagen, die Firma VS Vereinigte Spezialmöbelfabriken GmbH & Co. KG, 97941 Tauberbischofsheim, auf der Grundlage des Angebots vom 13.04.2022, mit der Lieferung und Endmontage der Displaysysteme, zum Bruttogesamtpreis von 38.615,02 Euro zu beauftragen.

Abstimmung: Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

9. Beschaffung von Kinobestuhlung im Rahmen der Regionalbudgetförderung

Sachverhalt:

Durch das Regionalbudget 2022 wird unter anderem die Kinobestuhlung für 30 Sitzplätze auch für das „Sinngrund-Kino“ im Bürgerzentrum nach folgendem Schlüssel gefördert:

Zeile	Ableitung der förderfähigen Ausgaben	Betrag in EUR
1	Gesamtausgaben (brutto)	14.000,00
2	davon nicht förderfähig	-
3	Anderweitige Zuwendungen (Zuschüsse und Förderdarlehen)	-
4	Leistungen sonstiger Dritter	-
5 = 1 - 2 - 3 - 4	Berücksichtigungsfähige Ausgaben (brutto)	14.000,00
6	davon Umsatzsteuer	2.235,29
7 = 5 - 6	Förderfähige Ausgaben (max. 20.000 EUR)	11.764,71

	Finanzierungsplan	Betrag in EUR
8	Maximale Zuwendung aus dem Regionalbudget (bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben, max. 10.000 EUR)	9.411,76
9 = 3 + 4	Anderweitige Zuwendungen und Leistungen Dritter	-
10 = 1 - 8 - 9	Eigenmittel	4.588,24
11 = 1	Gesamtausgaben (brutto)	14.000,00

12 = 8 / 7 x 100	Fördersatz in % (max. 80 %)	80
------------------	-----------------------------	----

Nach durchgeführten Vergleichen bietet sich das Modell HWC-H29 für die Zweisitzervariante an.

				
2er Kinossessel HWC-H29, Relaxessel...	2er Kinossessel HWC-H29, Relaxessel...	Mendler HWC-H29 Kinossessel 2er braun Kinsofa /...	2er Kinossessel HWC-H29, Relaxessel...	2er Kinossessel HWC-H29, Relaxessel...
668,99 €	669,99 €	668,99 €	697,99 €	669,99 €
heute-wohnen.de	CHECK24	idealo.de	Kaufland.de	Hood.de
Kostenloser Vers...	Kostenloser Vers...	Kostenloser Vers...	Kostenloser Vers...	Kostenloser Vers...

Bei der notwendigen Anzahl von 15 Stücken ergibt sich ein Gesamtinvest von rund 10.500,-- EUR, wobei gegebenenfalls auch auf ein anderes Modell oder ergänzend Einsitzer ausgewichen werden muss.

Beim dargestellten Invest wären 80% der Nettokosten an Förderung zu erzielen, also 7058,82 EUR. Es verbliebe ein Eigenanteil von 3.441,18 EUR für die gesamte Kinobestuhlung.

Beschluss:

Bürgermeister und Verwaltung werden ermächtigt, in Anlehnung an die präsentierten Kinossessel diese für maximal 30 Sitzplätze und für maximal 14.000,-- EUR nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beschaffen.

Abstimmung: Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

10. Beschaffung eines Öffentlichen Bücherschranks im Rahmen der Regionalbudgetförderung

Sachverhalt:

Durch das Regionalbudget 2022 wird unter anderem ein Öffentlicher Bücherschrank nach folgendem Schlüssel gefördert:

Zeile	Ableitung der förderfähigen Ausgaben	Betrag in EUR
1	Gesamtausgaben (brutto)	7.800,00
2	davon nicht förderfähig	-
3	Anderweitige Zuwendungen (Zuschüsse und Förderdarlehen)	-
4	Leistungen sonstiger Dritter	-
5 = 1 - 2 - 3 - 4	Berücksichtigungsfähige Ausgaben (brutto)	7.800,00
6	davon Umsatzsteuer	1.245,38
7 = 5 - 6	Förderfähige Ausgaben (max. 20.000 EUR)	6.554,62

	Finanzierungsplan	Betrag in EUR
8	Maximale Zuwendung aus dem Regionalbudget (bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben, max. 10.000 EUR)	5.243,70
9 = 3 + 4	Anderweitige Zuwendungen und Leistungen Dritter	-
10 = 1 - 8 - 9	Eigenmittel	2.556,30
11 = 1	Gesamtausgaben (brutto)	7.800,00

12 = 8 / 7 x 100	Fördersatz in % (max. 80 %)	80
------------------	-----------------------------	----

Nach durchgeführten Vergleichen bietet sich das publica libri der Firma Mediaport mit einem vorläufigen Invest von rund 6922,-- EUR plus etwaiger Nebenkosten an. Alternative wären Produkte des Herstellers urbanlife, welche ab 7950,-- EUR beginnen.

Beschluss:

Bürgermeister und Verwaltung werden ermächtigt, einen öffentlichen Bücherschrank für maximal 7800,-- EUR im Rahmen des Regionalbudgets 2022 zu beschaffen.

Abstimmung: Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

11. Beschaffung einer Digitalen Infosteile im Rahmen der Regionalbudgetförderung

Sachverhalt:

Durch das Regionalbudget 2022 wird unter anderem die Beschaffung einer „Digitalen Infosteile“ nach folgendem Schlüssel gefördert:

Zeile	Ableitung der förderfähigen Ausgaben	Betrag in EUR
1	Gesamtausgaben (brutto)	17.412,71
2	davon nicht förderfähig	-
3	Anderweitige Zuwendungen (Zuschüsse und Förderdarlehen)	-
4	Leistungen sonstiger Dritter	-
5 = 1 - 2 - 3 - 4	Berücksichtigungsfähige Ausgaben (brutto)	17.412,71
6	davon Umsatzsteuer	2.780,18
7 = 5 - 6	Förderfähige Ausgaben (max. 20.000 EUR)	14.632,53

	Finanzierungsplan	Betrag in EUR
8	Maximale Zuwendung aus dem Regionalbudget (bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben, max. 10.000 EUR)	10.000,00
9 = 3 + 4	Anderweitige Zuwendungen und Leistungen Dritter	-
10 = 1 - 8 - 9	Eigenmittel	7.412,71
11 = 1	Gesamtausgaben (brutto)	17.412,71
12 = 8 / 7 x 100	Fördersatz in % (max. 80 %)	68

Nach durchgeführten Vergleichen bietet sich Modelle der Hersteller Huber Media bzw. printscreenmedia / 2H GmbH & Co. KG an. Nähere Informationen finden sich in der Anlage.

Beschluss:

Bürgermeister und Verwaltung werden ermächtigt, in Anlehnung an die präsentierten Infostelen diese für maximal 17.412,71 EUR nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beschaffen.

Abstimmung: Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

12. Neues aus der Sinngrundallianz

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet kurz über das Evaluierungsseminar der Sinngrundallianz am 06. und 07.04.2022 in Klosterlangheim.

Es sind wieder verstärkt gemeinsame Ratssitzungen der Gremien der Allianzkommunen geplant.

Die nächste Vorstandssitzung der Sinngrundallianz findet am 27.04.2022 statt, die 3. Bürgermeisterin nimmt vertretungsweise teil.

13. Bericht des Bürgermeisters und kurze Anfragen gemäß § 27 Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Rieneck

Sachverhalt:

Zur Maibaumaufstellung am 01. Mai treffen sich die Fahnenabordnungen, die Feuerwehr und die Musikkapelle sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger um 07.30 Uhr am Obertorspielplatz zum

gemeinsamen Abmarsch an den Parkplatz. Danach sind alle Teilnehmer zum Kaffeetrinken im Sitzungssaal eingeladen.

Der Vorsitzende bedankt sich für die Teilnahme und beendet die öffentliche 36. Sitzung des Stadtrates um 20:51 Uhr.

Rieneck, 3. Mai 2022

Schriftführung

Vorsitz

Iris Faßnacht, Verwaltungsangestellte

Sven Nickel, 1. Bürgermeister